

# Satzung der Turngemeinde Viktoria Augsburg 1897 e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turngemeinde Viktoria Augsburg 1897“, mit dem Zusatz e.V., und hat seinen Sitz in Augsburg. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg unter dem Aktenzeichen VR 333 eingetragen.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Das Satzungsziel wird verwirklicht, insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich der sportlichen Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Tatsächliche Aufwendungen können ersetzt werden.

## § 2 Zweck

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband unverzüglich an.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sowie Personengemeinschaften werden.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn das Aufnahmeformular des Vereins unterschrieben, und dem Vorstand (§ 26 BGB) zugegangen ist.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung oder Ausschluss.

Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum 30. Juni oder zum 31. Dezember durch eine schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand (§ 26 BGB) des Vereins, erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dessen Verhalten dem Vereinszweck zuwiderläuft. Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsrat.

# Satzung der Turngemeinde Viktoria Augsburg 1897 e.V.

## § 3 Mitgliedschaft

Vor Beendigung der Mitgliedschaft muss das ausscheidende Mitglied das in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum (Sportkleidung, Geräte, Unterlagen usw.) dem zuständigen Abteilungsleiter zurückgeben  
Die von Mannschaften gewonnenen Preise sind Eigentum des Vereins..

### § 3 a Mitgliedschaft für Gast-Studenten

In der Abteilung Leichtathletik / Triathlon können Studenten für zwei Quartale Gastmitglied werden.

Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn das Aufnahmeformular für Gast - Studenten unterschrieben dem Vorstand (§ 26 BGB) zugegangen ist

Der Beitrag für diese Mitgliedschaft und eine einmalige Bearbeitungsgebühr werden im Voraus per Bankeinzug erhoben.

Die Gastmitgliedschaft endet automatisch; eine Kündigung ist nicht erforderlich.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese sind durch Geldzahlungen zu erbringen. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine Aufnahmegebühr kann erhoben werden.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

Vorstand Mitgliederversammlung und Vereinsrat

Ordnungsgemäße Verwaltung und satzungsgemäße Mittelverwendung werden von Revisoren überwacht.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende.

Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Zur Führung der Geschäfte beruft der Vorstand eine Büroleitung, die monatlich an den Vorstand berichtet.

In schwierigen Fragen beruft der Vorstand kompetente Beiräte.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet statt als

⇒ Jahreshauptversammlung

⇒ Außerordentliche Mitgliederversammlung

# Satzung der Turngemeinde Viktoria Augsburg 1897 e.V.

## § 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Spätestens bis Ende Mai des laufenden Jahres  
An der Mitgliederversammlung könne alle Mitglieder des Vereins teilnehmen.

Der Mitgliederversammlung obliegen Beratung und Beschluss über

- ⇒ Tagesordnung und Art der Abstimmung
- ⇒ Festlegung über Höhe und Fälligkeit der Beiträge
- ⇒ Satzungsänderung
- ⇒ An- und Verkauf und/oder Belastung von Grund Boden und Gebäuden
- ⇒ Beurteilung der wirtschaftlichen Situation anhand des Kassenberichtes aus dem Vorjahr
- ⇒ Entlastung des Vorstandes
- ⇒ Wahl des Vorstandes und der Revisoren im zweijährigen Turnus

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist gem. § 37 BGB einzuberufen

- ⇒ auf Verlangen des Vorstandes
- ⇒ auf Mehrheitsbeschluss des Vereinsrates
- ⇒ wenn ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorstand.  
Sie ist durch Anschlag im Vereinsheim und im Gymnastikraum, in Form einer Veröffentlichung in der Augsburger Allgemeinen Zeitung (Hauptausgabe) und auf der Homepage der Hauptvereins (tgva.net) mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen.

Anträge auf Satzungsänderung und zur Tagesordnung müssen 2 Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Beschlüsse auf Satzungsänderung, den An- und Verkauf und/oder die Belastung von Grund, Boden und Gebäuden bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

# Satzung der Turngemeinde Viktoria Augsburg 1897 e.V.

## § 8 Vereinsrat

Dem Vereinsrat gehören an  
der Vorstand und die Abteilungsleiter  
Einmal monatlich ist vom Vorstand eine Sitzung mit  
den Abteilungsleitern einzuberufen.

Die vom Vorstand berufenen Beiräte beraten den  
Vereinsrat.

Vom Vereinsrat können Mitglieder mit besonderen  
Aufgaben betraut, und Ausschüsse mit besonderen  
Zielen eingerichtet werden.

## § 9 Revision

Alle Geschäftsvorfälle des Hauptvereins und der  
rechnunglegenden Abteilungen sind einmal jährlich  
von den Revisoren auf Ordnungsmäßigkeit und  
satzungsgemäße Mittelverwendung zu prüfen.

Zusammengefasst berichtet die Revision der  
Mitgliederversammlung und schlägt die Entlastung  
des Vorstandes vor.

## § 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer zu diesem  
Zweck und mit einer Frist von drei Wochen  
einzuberufenden außerordentlichen Mitglieder-  
versammlung beschlossen werden, soweit mindestens  
die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder  
anwesend sind.

## § 10 Auflösung

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig,  
so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine  
Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig  
von der Anzahl der anwesenden Mitglieder  
beschlussfähig ist.

Darauf ist bei der Einladung zur erneuten  
Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei  
Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen  
erforderlich.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung  
beschließt auch über die Art und Liquidation und die  
Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuer-  
begünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins  
an die Stadt Augsburg, die es unmittelbar und  
ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder  
kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung der  
Turngemeinde Viktoria Augsburg 1897 e.V.  
Ist errichtet am 29. Mai 1946, mehrfach geändert  
und neugefasst am

22. Juli 2011